

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 21.04.2008

Verwaltungspersonal für die Schulen

In letzter Zeit häufen sich die Klagen von Schulleiterinnen und Schulleitern, dass die kommunalen Schulträger darauf bestehen, dass die Schulsekretärinnen keine Aufgaben wahrnehmen dürfen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen. Demgegenüber machen die Schulleiterinnen und Schulleiter geltend, dass ihnen im Zusammenhang mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule Aufgaben übertragen wurden, für deren Erledigung ihnen keine Sachbearbeitung zur Verfügung steht. Geklagt wird ferner darüber, dass insbesondere für kleinere Schulen häufig nicht in ausreichendem Maß Sekretärinnenstunden bereitgestellt würden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Vorstellungen hat sie über die Zusammenarbeit von Schulleiterinnen und Schulleitern (Landesbedienstete) einerseits und Schulsekretärinnen (Bedienstete des kommunalen Schulträgers) andererseits in qualitativer und quantitativer Hinsicht?
2. Hat sie ihre Vorstellungen gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden zum Ausdruck gebracht, und wie war ggf. die Reaktion der Verbände?
3. Welche Möglichkeiten sieht sie, mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer Einigung über den Einsatz von Schulsekretärinnen und anderen kommunalen Bediensteten (z. B. Betreuung der Medienausstattung der Schulen) zu kommen?
4. Ist die in der Schulrechtsliteratur gebräuchliche Unterscheidung von „inneren“ (Zuständigkeit des Landes) und „äußeren“ (Zuständigkeit des kommunalen Schulträgers) Angelegenheiten noch eine tragfähige Grundlage für das erfolgreiche Arbeiten der Eigenverantwortlichen Schule?
5. Welches Ergebnis hat der mit dem Erlass „Einsatz von Verwaltungspersonal an Schulen“ vom 07.12.2004 gestartete Versuch gehabt, fachlich qualifiziertes Verwaltungspersonal für die Schulen bereitzustellen?
6. Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, den Schulen landeseigenes Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stellen, und wie beurteilt sie heute die von ihr gemachte Aussage, dass „ein aus dem Einzelplan 07 zu finanzierender schrittweiser Aufbau einer schuleigenen Verwaltungsstruktur nicht vor dem Schuljahrsbeginn 2007/2008 möglich“ sei (Drs. 15/2308)?
7. Plant sie Entlastungen im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitungen durch die Eigenverantwortliche Schule? Wenn ja, welche?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2008 - II/721 - 17)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, den 29.05.2008

- 01-01 420/5-II/721-17 -

Dem Charakter der öffentlichen Schulen in Niedersachsen als gemeinsamen nichtrechtsfähigen Anstalten der Schulträger und des Landes (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz - NSchG) entspricht die Aufteilung der Kosten in den §§ 112 und 113 NSchG. Danach trägt das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das Betreuungspersonal. Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen sowie die persönlichen Kosten, die nicht das Land trägt. Das sind insbesondere die Kosten für Hausmeister und Schulsekretärinnen.

Eine Unterscheidung nach „originären Landesaufgaben“ und Aufgaben für den Schulträger lässt sich in der Praxis nicht trennscharf einhalten: Schulsekretärinnen leisten einerseits Hilfe bei Verwaltungsaufgaben, die von Lehrkräften zu erledigen sind, während andererseits Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter in hohem Maße auch Verwaltungsaufgaben und Kontakte für den Schulträger wahrnehmen.

Die schulrechtliche Kostenlastverteilung des Schulgesetzes folgt damit aus praktischen Gründen nicht einer Unterteilung nach Landesaufgaben und Schulträgeraufgaben. Die dadurch entstehenden Vermischungen werden in der Praxis im Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulsekretärinnen und Schulträgern in der Regel zufrieden stellend gelöst und haben sich über alles gesehen bisher ausgeglichen.

Die Kostenverteilung, die seit Bestehen des Landes Niedersachsen und in allen Flächenländern der Bundesrepublik existiert, hat sich trotz gelegentlicher Unstimmigkeiten zwischen kommunalen Schulträgern und dem Land bewährt.

Schulsekretärinnen sind nach ihrem Arbeitsvertrag nach näherer Weisung der Schulleitung für die Erledigung des Verwaltungs- und des Schreibdienstes in allen Schulangelegenheiten zuständig. Die Aufgaben der Schulleitung und der Schulsekretärinnen sind eng miteinander verknüpft. Durch die Eigenverantwortlichkeit der Schulen und die damit verbundene partielle Änderung und Ausweitung der Schulleitungsaufgaben ändert sich dies grundsätzlich nicht.

Die in der Kleinen Anfrage in Bezug genommenen Aufgabenverlagerungen und sonstigen Veränderungen in der Struktur von Schule und Schulaufsicht berühren die grundsätzliche Kostenlastverteilung nicht, die auch bei sich ändernden realen Verhältnissen fortbesteht.

Es sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise durch die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auch Sekretariatsbelastungen entfallen, beispielsweise die Korrespondenz und die Terminkoordination in Bezug auf einen Großteil der Unterrichtsbesuche der Dezernentinnen und Dezernenten oder auch die Korrespondenz in Bezug auf die Abordnungen bis zu einem halben Schuljahr.

In den vergangenen Monaten ist der Landesregierung vereinzelt die Sorge kommunaler Schulträger um eine mögliche Zunahme der Personal- und Sachkosten im Zuge der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vorgetragen und die Erwartung nach einem Ausgleich von Mehrkosten zum Ausdruck gebracht worden. Nur gelegentlich haben auch Schulleitungen entsprechend vorgetragen. Von einer Häufung von Klagen der Schulleitungen kann deshalb und in Anbetracht der Vielzahl der Eigenverantwortlichen Schulen in Niedersachsen jedenfalls nicht die Rede sein.

Kultusministerium und Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens werden im Übrigen hinsichtlich der weiteren Entwicklung an den seit Schuljahresbeginn 2007/2008 eigenverantwortlichen Schulen im Gespräch bleiben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.:

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 NSchG ist die Schulleiterin Vorgesetzte und ist der Schulleiter Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind befugt, allen an der Schule tätigen Personen Weisungen zu erteilen, sie besitzen folglich das Weisungsrecht auch gegenüber dem vom Schulträger beschäftigten Personal.

Entgegen der häufig von Schulträgern geäußerten Ansicht gibt es keinen Rechtsgrundsatz, wonach an Schulen tätige Bedienstete, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, nur für „Schulträgeraufgaben“ eingesetzt werden dürfen. Sie haben vielmehr sämtliche ihnen von ihrer oder ihrem Vorgesetzten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, auf der Grundlage des § 111 Abs. 2 Satz 2 NSchG zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Selbstverständlich muss dabei darauf geachtet werden, dass keine Höhergruppierungsansprüche gegenüber dem Schulträger oder keine Überlastungssituationen entstehen, wobei Entlastungen z. B. durch den technischen Fortschritt im Bereich der Schreibarbeiten in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Demgegenüber haben auch Landesbedienstete, insbesondere die Schulleiterin oder der Schulleiter, auch zahlreiche an Schulen anfallende „Schulträgeraufgaben“ zu erfüllen.

Zu 2.:

Die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Rechtsauffassung basiert auf den geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes, insoweit sind die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit vorgegeben. Im Übrigen suchen die Anstaltsträger der gemeinsamen Anstalt „Schule“ zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten das gemeinsame Gespräch.

Zu 3.:

Unterschiedliche Standpunkte, die von den Anstaltsträgern der gemeinsamen Anstalt „Schule“ naturgemäß vertreten werden, werden in regelmäßigen Spitzengesprächen sowie in Gesprächen auf Arbeitsebene ausgetauscht.

Zu 4.:

Land und kommunale Schulträger tragen gemeinsam Verantwortung für die gemeinsame Anstalt „Schule“. Äußere Schulangelegenheiten, für welche die Schulträger die Verantwortung tragen, und innere Schulangelegenheiten, für welche der Staat die Verantwortung trägt, überschneiden sich in der Praxis häufig, eine Trennung beider Bereiche mit letzter Exaktheit ist nicht möglich. Pädagogische Maßnahmen haben oft auch eine verwaltungsrechtlich relevante Seite, während die meisten Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung wiederum pädagogische Auswirkungen haben. Insoweit ist eine plakative Abgrenzung, wie sie das Begriffspaar suggeriert, in der Schulpraxis von untergeordneter Bedeutung. Über alles gesehen haben sich die gesetzlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten bewährt.

Eigenverantwortliche Schulen können von der Aufgabenverteilung profitieren. Sie haben eine eigenständige, aber auch verantwortliche Position in der örtlichen Gemeinschaft. Die Eigenverantwortliche Schule ist dabei für die Kommune ein gleichberechtigter Partner. Ihre Aufgaben erweitern sich nach innen wie nach außen und zugleich gerät auch ihre Bedeutung für die Entwicklung einer Kommune in den Blick. Damit wächst der Eigenverantwortung von Schulen neue Bedeutung zu: Erst mit dem Recht, Verbindlichkeiten gegenüber dem kommunalen Partner einzugehen, können auch die für eine nachhaltige Kooperation notwendigen Gestaltungsfreiräume sinnvoll genutzt werden. Dazu ist es jedoch unabdingbar, dass die den Schulen von Landesseite zugestandene Eigenverantwortung eine Entsprechung im Verantwortungsgefüge mit ihren Schulträgern findet.

Zu 5.:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Einsatz von Verwaltungspersonal an Schulen“ (Drs. 152308) waren Hintergrund und Ziel der mit RdErl. d. MK v. 07.12.2004 (SVBl. 2005 S. 7) angebotenen Möglichkeit, Personalüberhang der Landesverwaltung in Schulen einzusetzen, dargestellt worden. Beleuchtet wurden in der Antwort seinerzeit aber auch die Gründe, die die Zurückhaltung der abgebenden und aufnehmenden Dienststellen bei der Nutzung des Angebots erklärten. Die Tatsache, dass das angebotene Instrumentarium nicht angenommen wurde, lässt die Annahme zu, dass der Personalüberhang anderweitig einer Verwendung zugeführt wurde.

Im Rahmen des Schulversuchs ProReKo werden zurzeit neun Verwaltungskräfte an berufsbildenden Schulen beschäftigt. Wegen der Regelungen über die Anstellungskörperschaften der an Schulen tätigen Personen (§§ 50 und 53 NSchG) ist der Einsatz derzeit nur gestützt auf § 22 NSchG (Schulversuch) und damit befristet zulässig. Die Erfahrungen des Schulversuchs ProReKo werden evaluiert.

Zu 6.:

Eine konkrete Absichtserklärung, den Schulen landeseigenes Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stellen, hat die Landesregierung nicht abgegeben, die mit dem RdErl. d. MK v. 07.12.2004 (SVBl. 2005 S. 7) angebotene Personalgestellung war ausdrücklich in den Zusammenhang zum Abbau eines Personalüberhangs in der Landesverwaltung gestellt worden.

Bevor den Schulen landeseigenes Verwaltungspersonal dauerhaft zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es im Übrigen einer Änderung der §§ 53, 112 NSchG. Die Frage, ob dem Landtag vorgeschlagen werden soll, die Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass an bestimmten Schulen Verwaltungspersonal (unbefristet) im Landesdienst beschäftigt werden darf, wird beispielsweise im Zuge der Auswertung des Schulversuchs ProReKo zu erörtern sein.

Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Einsatz von Verwaltungspersonal an Schulen“ (Drs. 15/2308) gemachte Aussage, dass „ein aus dem Einzelplan 07 zu finanzierender schrittweiser Aufbau einer schuleigenen Verwaltungsstruktur nicht vor dem Schuljahrsbeginn 2007/2008 möglich“ sei, hat sich als zutreffend erwiesen.

Zu 7.:

Das Land hat den Schulleiterinnen und Schulleitern zusätzliche Entlastungsstunden im Hinblick auf die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule eingeräumt. Dies bleibt in der Praxis nicht ohne Auswirkungen auf die Schulsekretariate. Bereits im letzten Jahr hat der damalige Kultusminister Busemann im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt, dass auch die Situation der Schulleitungen und der Schulsekretariate nach Einführung der Eigenverantwortlichen Schule beobachtet werden wird. Eine Konsequenz der ersten Beobachtungen ist z. B., dass die Dienstleistungsfunktion der Landesschulbehörde im Hinblick auf Feuerwehrkräfte erheblich verstärkt wurde und dass bei den Grundschulen die Budgetierung der Personalkosten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst jedenfalls nur auf freiwilliger Basis vorgenommen worden ist. Schon dadurch ist eine Reihe von möglichen Belastungen weggefallen.

In Vertretung

Peter Uhlig